

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Keitum**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 32 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Keitum in der Sitzung am 26. November 2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Keitum und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und dienjenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten werden im voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden jährlich nur noch für bestehende Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit oder bis zum Eintritt eines weiteren Sterbefalles erhoben, oder können bis zum Ablauf der Ruhezeit im voraus gezahlt werden.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbeitrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite und Jahr..... 43,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite und Jahr..... 30,00 €
3. Urnengemeinschaftsgrabstätten im Gräberfeld für 20 Jahre  
pro Grabbreite und Jahr ..... 30,00 €
4. Rasenurnengrab für 20 Jahre – pro Grabbreite und Jahr ..... 30,00 €
5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.  
für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung  
wird der Jahresbetrag unter Nr. 1, Nr. 2 bzw. 4 berechnet.

**II: Verwaltungsgebühren pro Beisetzung** ..... 36,00 €

#### **III. Gebühren für die Beisetzung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft. Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung
  - a) Säрге bis 1,20 m ..... 225,00 €
  - b) Säрге über 1,20 m ..... 420,00 €
2. Für eine Urnenbestattung ..... 97,00 €
3. Für ein Urnengeleit (entfällt, wenn durch Bestatter ausgeführt)..... 46,00 €

#### **IV. Gebühren für Ausgrabungen:**

1. Für die Ausgrabung einer Leiche - das fünffache der Gebühr von III. 1.
2. Für die Ausgrabung einer Asche - das zweifache der Gebühr von III. 2.

#### **V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

pro Jahr und Grabbreite nur noch für vorhandene  
Gräber bis zum Eintritt einer weiteren Beisetzung ..... 10,00 €

**VI. Benutzung der Friedhofskapelle:**

Bei Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern  
Von Nichtmitgliedern der Kirchengemeinde ..... 115,00 €

**VII. Grabpflege und Erdarbeiten:**

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

**§ 7**

**Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises NF unter [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de) zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.11.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Keitum, 10.12.2012

Der Kirchengemeinderat  
gez. S. Zingel

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

gez. W. Schünemann

\_\_\_\_\_  
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Kirchenkreis Nordfriesland

gez. Bodin, 04.12.12

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 26.11.2012
  2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 04.12.2012
  3. Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt unter der Internetadresse [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de)
- Hinweis auf Internetbereitstellung in der „Sylter Rundschau“ am: 19.12.2012